

Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/20/15034			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 15.12.2020 Verfasser: Heise, Carolin			
Gegenüberstellung von Kurabgabe und Bettensteuer				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz				

Sachverhalt:

Als Bettensteuer wird eine Steuer bezeichnet, die Übernachtungsbetriebe wie Hotels, Pensionen oder Vermieter von Ferienwohnungen auf der Grundlage einer Satzung an die Gemeinde zahlen müssen. Die Rechtsgrundlage für die Satzung ist das im jeweiligen Landesrecht niedergelegte Kommunalabgabengesetz.

Die Bettensteuer wird mit einem Prozentsatz (z. B. Wismar 5 %) vom Übernachtungsentgelt berechnet. Die Beherbergungsbetriebe haben vierteljährlich eine Erklärung abzugeben, nach dem die Steuer berechnet wird. Somit sind ebenfalls vierteljährlich die entsprechenden Bescheide zu erstellen. Die Steuereinnahmen sind nicht zweckgebunden und können daher zur Deckung aller Aufwendungen verwendet werden.

Die Kurabgabe kann nur von Gemeinden erhoben werden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind. Die Kurabgabe dient zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Erhaltung und Verwaltung der bereitgestellten Kur- und Erholungseinrichtungen. Die Kurabgabe ist somit zweckgebunden. Die Abgabenerhebung erfolgt ebenfalls auf Grundlage einer Satzung. Rechtsgrundlage für die Satzung ist das im jeweiligen Landesrecht niedergelegte Kommunalabgabengesetz.

Abgabepflichtig sind Ortsfremde (Tages- und Übernachtungsgäste). Die Abgabenhöhe wird über die Kurabgabekalkulation festgelegt (z. B. 1 €/Tag). Die Abrechnung der Übernachtungsgäste erfolgt über die Wohnungseigentümer, Hotels, Campingplätze und Vermittlungsagenturen. Die Tagesgäste bezahlen die Kurabgabe am Strandautomaten, über die mobile App oder im Tourismuszentrum.

Mit der Einführung einer Bettensteuer ist ein hoher Erhebungsaufwand für die Beherbergungsbetriebe und die Verwaltung gegeben. Es müssten vierteljährlich die Erklärungen bearbeitet und die Bescheide erstellt werden, damit die laufende Steuereinzahlung gegeben ist. Die Abrechnung der Kurabgabe für Übernachtungsgäste kann von den Beherbergungsbetrieben/Ferienhauseigentümern/Vermittlungsagenturen hingegen mit relativ wenig Aufwand elektronisch über ein Meldesystem erfolgen.

Die Bettensteuer steht aufgrund der nicht gegebenen Zweckbindung immer wieder in der Kritik. Grundsätzlich wird die Bettensteuer nur von größeren Städten erhoben, die durch z. B. schlechte Luftwerte, nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden. Da diese Städte jedoch trotzdem durch den Tourismus „belastet“ werden, erheben diese zur Deckung der höheren Ausgaben eine Bettensteuer.

Des Weiteren wäre zu prüfen, welche Auswirkung die Einführung einer Bettensteuer anstelle einer Kurabgabe auf die Besteuerung des Betriebes gewerblicher Art „Tourismus“ und die damit verbundene Vorsteuerabzugsberechtigung hat.

Anlagen:

Zusammenfassende Gegenüberstellung von Kurabgabe und Bettensteuer

Gegenüberstellung Bettensteuer und Kurabgabe

	Kurabgabe	Bettensteuer
Rechtsgrundlage	§ 10 KAG	§ 3 KAG
abgabenrechtlicher Charakter	beitragsähnliches Entgelt	örtliche Aufwandsteuer
Erhebungsberechtigter	Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind	jede Gemeinde
Abgabengegenstand	Ortsfremdheit, tatsächlicher Aufenthalt im Erhebungsgebiet, Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen	Bereitstellung einer vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt
Abgabepflichtiger	Gast (Ortsfremder)	Gastgeber/Beherbergungsbetrieb
Bemessungsgrundlage	Aufenthaltsdauer nach Tagen	Übernachtungsentgelt
Abgabensatz	pro Tag, ggf. in der Höhe gestaffelt in Haupt- und Nebensaison	v.-H.-Satz auf Übernachtungsentgelt
wirtschaftlicher Träger der Abgabe	Gast	Gastgeber/Beherbergungsbetrieb, bzw. Gast bei Einpreisung durch den Unternehmer
Verwendungszweck	Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung von bereitgestellten Kur- und Erholungseinrichtungen	allgemeines Deckungsmittel
Zweckbindung	ja	nein
Kalkulationspflicht/Überdeckungsverbot	ja	nein